

Schutz- und Hygienekonzept für die Schmalspur-EXPO der Arbeitsgemeinschaft Schmalspur e.V. vom 02.10. - 03.10.2021 in der Aurainhalle in Amstetten

Folgendes Schutz- und Hygienekonzept gilt für alle Besucher*Innen, Teilnehmer*Innen und Aussteller der Schmalspur-EXPO 2021 in der Aurainhalle in Amstetten.

1 Maskenpflicht

- In der gesamten Aurainhalle gilt für die Dauer der Schmalspur-EXPO einschließlich des Auf- und Abbaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske). Dies gilt auch für den Eingangs- und den Ausgangsbereich.
- Personen, denen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben dies durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. In diesem Fall ist ein Corona-Schutz-Visier zu tragen.
- Im Bereich der Gastronomie besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske nicht.
- Für Kinder unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht.
- Besucherinnen und Besucher sowie Aussteller, die keine Maske tragen, können aus der Halle verwiesen werden.

2 Rundgang in der Aurainhalle

Die Besucherinnen und Besucher sollen dem in der Halle durch Bodenmarkierungen und Schilder ausgewiesenen Rundgang folgen. Es sind die ausgeschilderten Zu- und Ausgänge der Aurainhalle zu nutzen.

3 Abstandspflicht

- Beim Besuch der Ausstellung ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- Angebrachte Markierungen zu Abstandsregelungen sind zu beachten.

4 Weisungsbefugnis des Veranstalters

Den Anweisungen des Kassenpersonals und der Organisatoren der Schmalspur-EXPO 2021 ist Folge zu leisten.

5 Erhebung von Daten

Es gelten die Vorgaben des § 6 der LandesCoronaVO für die Erhebung von Daten. Personen, die die Abgabe von Daten verweigern, erhalten keinen Zutritt zu der Schmalspur-EXPO.

Die Erhebung der Daten erfolgt wahlweise über die Corona-Warn-App, die LUCA-App oder die ausliegenden Formulare.

Bei Verwendung der Formulare ist der Zeitpunkt des Verlassens der Ausstellung auf dem abreißbaren Abschnitt zu dokumentieren und am Ausgang in das dort bereitstehende Behältnis einzuwerfen.

6 Begrenzung der Besucherzahl und Zutrittsvoraussetzungen

Die Höchstzahl der Besucher bemisst sich nach den Regelungen der aktuellen LandesCoronaVerordnung.

Ein Anspruch auf das Betreten der Ausstellung besteht nicht.

6.1 Als Voraussetzung für einen Besuch der Schmalspur-EXPO gelten die 3 G's (geimpft, getestet, genesen). Ein Zutritt ist nur nach Vorlage eines höchstens 24 Stunden alten Testnachweises, eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zulässig.

Die Nachweise sind an der Kasse oder bei Verlangen vorzulegen.

Personen, die diese Nachweise nicht vorlegen können, erhalten keinen Zutritt zur Schmalspur-EXPO.

Bei Schülerinnen und Schülern darf der Testnachweis nicht älter als 60 Stunden sein.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre, die asymptomatisch sind, werden als getestet angesehen.

Es gelten folgende Nachweise:

- Impfausweis
- Bescheinigung eines durch fachkundiges Personal bescheinigten negativen Testergebnisses entsprechend den Regelungen der LandesCoronaVO
- Für Genesene eine ärztliche Bescheinigung oder ein positiver PCR-Test (mit Datum), der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurück liegt

Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher Sprache zu erbringen.

Die Nachweise sind an der Kasse oder bei Verlagen vorzulegen.

Personen, die diese Nachweise nicht vorlegen können, erhalten keinen Zutritt zur Schmalspur-EXPO

6.2 Falls erforderlich erfolgt die Überwachung der Besucherzahl mit einem an die Besucher ausgegebenen Chip. Er ist beim Verlassen der Ausstellung unaufgefordert in die bereitstehenden Rückgabebehälter zurückzugeben. Ein Betreten der Ausstellung ohne Chip ist für Besucherinnen und Besucher nicht zulässig. Eine Weitergabe des Chips an andere Personen ist nicht zulässig.

7 Handdesinfektion

Am Eingang zur Ausstellung und in den Toiletten werden Handdesinfektionsspender aufgestellt.

8 Gastronomiebereich

Für den Bereich der Gastronomie gelten die gültigen Regelungen der aktuellen LandesCoronaVerordnung des Landes Baden-Württemberg.

9 Zutritts- und Teilnahmeverbot

Über die bereits getroffenen Regelungen in diesen Schutz- und Hygienehinweisen hinaus haben folgende Personen keinen Zutritt zur Schmalspur-EXPO:

- Personen, die in einem Kontakt zu einer mit dem Coronavirus entstehenden Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit einem Coronavirus aufweisen.

Arbeitsgemeinschaft Schmalspur e.V.